



**GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND DER REGIERUNG VON KANADA ÜBER DIE GRÜNDUNG EINER
DEUTSCH-KANADISCHEN WASSERSTOFFALLIANZ**

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DIE REGIERUNG VON KANADA, im Folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet,

IN BETONUNG ihrer strategischen Partnerschaft, ihrer langjährigen und engen Freundschaft und ihrer Entschlossenheit, im Wege einer verstärkten zwei- und mehrseitigen Kooperation zusammenzuarbeiten, um den Klimawandel zu bekämpfen, die weltweite Energiewende zu beschleunigen und die internationale Energiesicherheit zu gewährleisten;

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass erneuerbarer und CO₂-armer Wasserstoff und seine Derivate bei einer Energiewende hin zur Klimaneutralität, in deren Zentrum der Mensch steht, und im Kontext der Erfordernisse des Klimawandels eine wesentliche Rolle dabei spielen werden, den weltweiten Energiebedarf zu decken und unsere Industrien zu dekarbonisieren;

IN DER ABSICHT, das Wachstum des Marktes für Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, auch durch die Entwicklung stabiler Lieferketten zu beschleunigen;

FERNER IN BETONUNG ihrer einander ergänzenden Stärken und Interessen im Bereich Wasserstoff, wobei Deutschland das Ziel verfolgt, beträchtliche Mengen erneuerbaren Wasserstoffs zu importieren, um seine schwer dekarbonisierbaren Sektoren im Einklang mit seinem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu dekarbonisieren, und Kanada das Ziel verfolgt, einer der größten Erzeuger und Exporteure von Wasserstoff und den damit zusammenhängenden sauberen Technologien zu werden und dafür ausländische Direktinvestitionen anzuziehen;

IN DER ERWÄGUNG, dass Deutschland beschlossen hat, sich auf mit erneuerbarem Strom gewonnenen Wasserstoff zu konzentrieren, um seine Energiewende voranzubringen, und dass für Kanada die Möglichkeit besteht, seine reichen Ressourcen und seinen weltweit führenden Sektor für saubere Technologien zu nutzen, um ein Haupthandelspartner von Deutschland zu werden;

IN DER ERWÄGUNG, dass Kanada auch nach Möglichkeiten sucht, eine große Palette CO₂-freier beziehungsweise ultra-CO₂-armer Wasserstoff- und Derivat-Produkte zu entwickeln und sich dazu verpflichtet, sauberen Wasserstoff aus allen Quellen und Produktionsverfahren auf der Grundlage der komparativen Ressourcenvorteile jeder Region zu entwickeln;

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass Zusammenarbeit notwendig ist, um Energiegerechtigkeit für benachteiligte Gemeinschaften zu fördern und sicherzustellen, da beide Länder miteinander verwobenen Wirtschafts-, Gesundheits- und Klimakrisen gegenüberstehen, die Ungerechtigkeiten bei denjenigen aufgezeigt und verstärkt haben, die historisch unterversorgt, marginalisiert und von systemischem Rassismus, Armut und Jahrzehnten der Vernachlässigung betroffen sind;

IN BETONUNG des Wasserstoff-Aktionspakts der G7 und der darin enthaltenen gemeinsamen Verpflichtung der Teilnehmer zur Beschleunigung und Stärkung ihrer gemeinsamen Maßnahmen im Bereich Wasserstoff, unter anderem um bestehende Lücken beim Hochlauf der Wertschöpfungskette für Wasserstoff zu erkennen und zu schließen;

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die Notwendigkeit strategischer Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit tragende Säulen sowohl der Nationalen Wasserstoffstrategie Deutschlands als auch der Wasserstoffstrategie Kanadas sind;

IN ANERKENNUNG der Vorzüge einer solchen zweiseitigen Handelsbeziehung im Bereich Wasserstoff und der Zusammenarbeit zur Unterstützung des Wachstums des Wasserstoffmarkts;

HABEN sich auf das Folgende verständigt:

1. GRÜNDUNG DER DEUTSCH-KANADISCHEN WASSERSTOFFALLIANZ

- a) Die Teilnehmer verfolgen das Ziel, hinsichtlich aller Aspekte eng zusammenarbeiten, die erforderlich sind, um die Wasserstoffwirtschaft anzukurbeln, und eine transatlantische Lieferkette für Wasserstoff deutlich vor 2030 zu schaffen, bei der erste Lieferungen 2025 geplant sind.
- b) Die Teilnehmer werden daher die *deutsch-kanadische Wasserstoffallianz* („die Allianz“) gründen, um
 - i) die Möglichkeiten einer zweiseitigen Handelsbeziehung im Bereich Wasserstoff und seiner Derivate sowie der mit Wasserstoff in Verbindung stehenden Technologien zu ergründen,
 - ii) den Ausbau der Wasserstoffindustrie sowie die Verbesserung von Infrastruktur und Lieferketten zu beschleunigen und
 - iii) ihre Klimaschutzverpflichtungen einzuhalten.
- c) Die Teilnehmer verstehen, dass
 - i) die Zuständigkeit für Energiefragen und Wasserstoffentwicklung in Kanada weitgehend bei den Provinzen und Territorien liegt;
 - ii) sie mit Regierungen unterhalb der nationalen Ebene zusammenarbeiten werden, um einmalige Möglichkeiten und Interessen zur Unterstützung ihrer individuellen Klimaschutzziele in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt sowie bei der Umsetzung der Allianz zu erkennen.

2. INITIATIVEN DER ALLIANZ

- a) Die Teilnehmer
 - i) werden den Handel mit Wasserstoff und seinen Derivaten zwischen Deutschland und Kanada erleichtern und haben dabei das Ziel, mit den ersten Exporten 2025 zu beginnen;

- ii) beabsichtigen, bestehende Mechanismen zur finanziellen Förderung einschließlich Deutschlands H2Global-Initiative und anderer (Ko-)Finanzierungsmechanismen durch eine gemeinsame Marktanalyse (z. B. Nachfrageniveau für Importe, potenzielle Produktionskapazitäten für Exporte und Zeitpläne) als Grundlage für die Planung von Investitionen der Regierung und der Industrie zu ergründen.
- b) Die Regierung von Kanada wird die Zusammenarbeit mit Provinzen und Territorien über die regionalen runden Tische „Energie und Ressourcen“ (Regional Energy and Resource tables) sowie mit der Privatwirtschaft (Finanzierungsprogramme wie der Fonds für saubere Kraftstoffe in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar und der Fonds für strategische Innovation „Net-zero Accelerator“ in Höhe von 8 Milliarden Dollar und die kanadische Infrastrukturbank) stärken, um die Entwicklung der kanadischen Ressourcen für die Erzeugung von Wasserstoff und seinen Derivaten zur Nutzung im Inland und zum Export nach Deutschland, in den weiteren europäischen Markt und nach Asien zu beschleunigen und dabei gleichzeitig zur Deckung des inländischen Energiebedarfs und zur Erfüllung der Dekarbonisierungsziele im Inland und weltweit beizutragen.
 - c) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird inländische Importeure und Nutzer von Wasserstoff und seinen Derivaten dabei unterstützen, einen internationalen Handelskorridor mit Kanada und anderen Partnerländern aufzubauen, um Deutschlands künftigen Wasserstoffimportmix zu diversifizieren und zur Energiesicherheit in Europa über Deutschlands H2Global-Initiative beizutragen.
 - d) Um den Handel mit Wasserstoff und seinen Derivaten zwischen Deutschland und Kanada zu ermöglichen, werden die Teilnehmer
 - i) die bestehende bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Abstimmung von Codes, Standards und Vorschriften im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Vertrieb, dem Handel und der Nutzung von Wasserstoff soweit möglich stärken und beschleunigen und
 - ii) eine gemeinsame Methode für die Bestimmung der CO₂-Intensität von Wasserstoff entwickeln, die dazu beitragen soll, festzulegen, was sauberer, was CO₂-armer und was erneuerbarer Wasserstoff ist (z. B. über das Ministerforum saubere Energie, die Internationale Partnerschaft für Wasserstoff und Brennstoffzellen in der Wirtschaft und den Wasserstoff-Aktionspakt der G7).
 - e) Die Teilnehmer werden kooperative zwei- und mehrseitige Anstrengungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Demonstration (R, D&D) fördern, mit denen die Wasserstoffproduktion und die mit Wasserstoff zusammenhängende Infrastruktur und die damit verbundenen Lieferketten auf Grundlage der Kooperationsnetzwerke in Forschung, Entwicklung und Demonstration (R, D&D), die seit vielen Jahren zwischen den beiden Ländern in der Forschung zu Energie und Wasserstoff bestehen, unterstützt werden sollen.
 - f) Die Regierungen werden an Förderungsfaktoren zusammenarbeiten; dazu könnten gehören:
 - i) die Bewertung gegenwärtiger und künftiger Erfordernisse in Bezug auf Infrastruktur,

- ii) die Erleichterung und Förderung von Absprachen zwischen deutschen und kanadischen Häfen, um damit den Zugang zum Handel voranzutreiben und den Betrieb zu dekarbonisieren, und
 - iii) die Erleichterung von Vereinbarungen zwischen Schifffahrtsunternehmen und Häfen auf beiden Märkten.
- g) Die Teilnehmer beabsichtigen, die Zusammenarbeit zwischen der Industrie beider Länder bei deutsch-kanadischen Vorzeigeprojekten im Bereich Wasserstoff (ob in Deutschland oder in Kanada) zu fördern und zu unterstützen, und zwar über
- i) eine damit befasste Arbeitsgruppe innerhalb der deutsch-kanadischen Energiepartnerschaft,
 - ii) persönliche Treffen in Deutschland und Kanada und
 - iii) spezielle Workshops zu verschiedenen Aspekten der Lieferkette.

Mit diesem Prozess werden die Teilnehmer Gespräche in der Industrie zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Engagements im Rahmen verfügbarer Finanzierungsmittel der Regierung fördern.

3. GEISTIGES EIGENTUM

Entstehen durch die Anwendung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung Rechte des geistigen Eigentums, so werden die Teilnehmer diese Frage in einem gesonderten und geeigneten Instrument regeln.

4. ÜBERPRÜFUNG DES FORTSCHRITTS

- a) Die Teilnehmer verstehen, dass
- i) für die Regierung von Kanada der Minister für Naturressourcen in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Bundesministerien für die Aufsicht über die Allianz, ihre Initiativen und ihre fortlaufende Überprüfung zuständig sein wird,
 - ii) für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Minister für Wirtschaft und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Bundesministerien für die Aufsicht über die Allianz, ihre Initiativen und ihre fortlaufende Überprüfung zuständig sein wird.
- b) Die Teilnehmer verstehen ferner, dass
- i) sie eine jährliche Überprüfung der Aktivitäten im Rahmen der Allianz durchführen werden, um Informationen zu Fortschritten zu ihren gemeinsam beschlossenen Aktivitäten und Überlegungen zu Möglichkeiten künftiger Zusammenarbeit auszutauschen,
 - ii) die bestehende deutsch-kanadische Energiepartnerschaft einschließlich der speziellen Arbeitsgruppe „Regierung/Industrie“ als Mechanismus für diese Überprüfung dienen wird, sofern nicht gemeinsam etwas anderes beschlossen wird.

5. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN BEI DER ANWENDUNG UND AUSLEGUNG

Die Teilnehmer werden Meinungsverschiedenheiten, die bei der Anwendung oder Auslegung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung auftreten, durch Konsultationen beilegen.

6. STATUS

Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist rechtlich nicht bindend.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird ab dem Tag der letzten Unterzeichnung durch die Teilnehmer wirksam werden und für fünf (5) Jahre wirksam sein.
- b) Die Teilnehmer können diese Gemeinsame Absichtserklärung mit gegenseitigem schriftlichen Einverständnis erneuern oder ändern, um sicherzustellen, dass sie weiterhin im Einklang zu den von den beiden Teilnehmern festgelegten Prioritäten steht.
- c) Jeder Teilnehmer kann die Gemeinsame Absichtserklärung jederzeit beenden. Er sollte den jeweils anderen Teilnehmer mindestens sechs (6) Monate vor der Beendigung schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, die Gemeinsame Absichtserklärung zu beenden. Die Teilnehmer werden einander konsultieren, um festzulegen, wie mit eventuellen offenen Fragen bei der Beendigung der Gemeinsamen Absichtserklärung umgegangen werden soll.

UNTERZEICHNET in zwei Exemplaren in _____ am _____ 2022,
jeweils in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind.

**FÜR DIE REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**FÜR DIE REGIERUNG
VON KANADA**